

## Schulveranstaltungen

- Anzahl der Begleitpersonen (zusätzlich zum Leiter)
  - Veranstaltung mit überwiegend **bewegungserz. Inhalten**:  
| Begleitperson ab **12-16** Schülern und weitere 12-16 Schüler  
  
*Ski alpin, Snowboard:*  
Gruppengröße max. 12 Schüler (Ausnahmen!)
  - Veranstaltung mit **projektbezogenen Inhalten**:  
| Begleitperson ab **17-22** Schülern und weitere 17-22 Schüler
  - Veranstaltung mit überwiegend **sprachlichen Inhalten**:  
| Begleitperson ab **23-27** Schülern und weitere 23-27 Schüler

© Molecz (2021)

293

- Wichtigste Rechtsgrundlagen:
  - Schulunterrichtsgesetz § 13
  - Schulveranstaltungenverordnung 1995
  - Sicherheit in Bewegung und Sport und auf bewegungs-erziehlischen Schulveranstaltungen (RS 16/2014)
  - [Richtlinien zur Durchführung von bewegungserz. Schulveranstaltungen \(RS 17/2014\)](#)
  - Verordnung betreffend die Schulordnung
  - Ministerieller Aufsichtserlass 2005
  - Lehrplan

© Molecz (2021)

294

- Schulveranstaltungen (SchUG § 13, SchVV)
  - Klassenveranstaltungen
  - dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts
  - verpflichtende Teilnahme für Lehrer und Schüler (Ausnahme!)
  - Unterscheidung:
    - eintägige Veranstaltungen
    - mehrtägige Veranstaltungen
      - 5.-8. Schulstufe: insgesamt 28 Tage
      - ab 9. Schulstufe: 6 Tage pro Schulstufe (Zusammenfassung möglich)
      - min. 1 Veranstaltung muss bewegungsorientiert sein.
  - Schulbezogene Veranstaltungen (SchUG § 13a)
    - Veranstaltungen für beliebige Schüler/innen
    - dienen Zielsetzung der österreichischen Schule; bauen auf lehrplanmäßigem Unterricht auf
    - nicht verpflichtend für Lehrer und Schüler

© Molecz (2021)

296

- Entscheidungsprozess
  - Schulpartner: Ziel, Inhalt, Dauer, Kosten, [Durchführungsbestimmungen \(Rundschreiben 17/2014\)](#)
  - Direktion: Umsetzung des Beschlusses ⇒ Bestimmung eines fachlich geeigneten Lehrer als Leiter
  - Unterschreitung der 70%-Grenze
- Team
  - Direktion und Leiter: Bestimmung geeigneter Personen als Begleiter (*Begleitlehrer / Begleitpersonen*)
  - Begleitpersonen:
    - Pflichten wie Begleitlehrer („Organ“)
    - kein dienstrechtliches Verhältnis zur Schulbehörde
    - Unfallversicherung durch AUA

© Molecz (2021)

299

© Molecz (2021)

301

Schülerzahlen			Lehrerzahlen	
Anzahl der teilnehmenden Schüler bei einer Schulveranstaltung mit			Mögliche Gesamtzahl der Begleitpersonen (inklusive Leiter)	Gesamtzahl der Begleitpersonen auf Sportwochen mit Ski od. Snowboard
sprachlichen Schwerpunkten	projektbezogenen Inhalten	leibesezierhlichen Inhalten		
bis 22	bis 16	bis 11	1	1
23 - 26	17 - 21	12	1 - 2	1 - 2
		13 - 15	1 - 2	2
27 - 45	22 - 33	16 - 23	2	2
46 - 53	34 - 43	24	2 - 3	2 - 3
54 - 68	44 - 50	25 - 31	2 - 3	3
69 - 80	51 - 65	32 - 35	3	3
		36	3 - 4	3 - 4
		37 - 47	3 - 4	4
81 - 91	66 - 67		4	4
92 - 107	68 - 84	48	4 - 5	4 - 5
		49 - 59	4 - 5	5
		60	4 - 6	5 - 6
	85 - 87	61 - 63	4 - 6	6
108 - 114			5	
115 - 134	88 - 101	64 - 71	5 - 6	6
	102 - 109	72	5 - 7	6 - 7
		73 - 79	5 - 7	7
135 - 137			6	
138 - 160	110 - 118	80 - 83	6 - 7	7
161	119 - 131	84	6 - 8	7 - 8
		85 - 93	6 - 8	8
		94 - 95	6 - 9	8 - 9
162 - 183	132 - 135		7 - 8	
184 - 188	136 - 152	96	7 - 9	8 - 9
		97 - 105	7 - 9	9

© Molecz (2021)

302

- Nichtteilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen
  - Gründe nach SchUG § 45:
    - gerechtfertigte Verhinderung (Krankheit,...)
    - Erlaubnis zum Fernbleiben (Klassenvorstand, Direktion)
    - (Befreiung von Pflichtgegenstand)
  - Grund nach SchUG § 13:
    - Nächtigung außerhalb des Wohnortes
- ⇒ keine Anmeldung zu Schulveranstaltung sondern
- ⇒ begründete Abmeldung von Schulveranstaltung erforderlich
- Unterschreitung der 70%-Grenze
  - Auf Ansuchen der Schule Bewilligung durch 1. Instanz wenn
    - kein Mehraufwand und
    - alle nicht teilnehmenden Schüler/innen gerechtfertigt verhindert sind

L 04

© Molecz (2021)

303

- Kosten
  - Schülerkosten:
    - Fahrt
    - Nächtigung
    - Verpflegung
    - Eintritte
    - Kurse
    - Arbeitsmaterialien
    - Geräteverleih
    - Versicherungen
- (keine Lehrer!)

R 14

© Molecz (2021)

304

- Unterkunft
  - Bestellung durch Leiter im Auftrag des Schulerhalters
  - Vertragliche Vereinbarung mit Angabe des Zwecks der Veranstaltung anstreben (Muster)
  - Voraussetzungen:
    - geeignete Aufenthaltsräume
    - ausreichende sanitäre Anlagen
    - räumliche Trennung nach Geschlechtern

- Verhalten der Schüler
  - Pflichten der Schüler: Kleidung, Unterrichtsmittel (SchUG §43)
  - Alkohol- und Rauchverbot (VO SchO §9)

Tabakgesetz (BGBl. Nr. 120/2008 vom 11. August 2008):

**Rauchverbot** in **Räumen für Unterrichts- oder Fortbildungszwecke** oder für **schulsportliche Betätigung**.

Inhaber haben für Rauchverbot und Kennzeichnungspflicht Sorge zu tragen.

**Strafbestimmungen** (Verwaltungsübertretungen):

- für **Inhaber** bis zu 2000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Euro.
- für Übertretung des Rauchverbotes (**Raucher**) bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1 000.

SSR-Erlass (000.001/5/2009 vom 12.1.2009):

„Somit ist insbesondere auch Sorge zu tragen, dass in den Räumen für Unterrichts- oder Fortbildungszwecke oder für schulsportliche Betätigung nicht geraucht wird.“

- Ausschluss eines Schülers
  - Vor dem Kurs: (SchUG §13)
    - durch Schulleiter,
    - nach Anhörung der Klassenkonferenz,
    - wenn Gefährdung der Sicherheit mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist
  - Während des Kurses: (SchVV §10, AE Pkt.8)
    - bei Gefährdung der körperl. Sicherheit (eigene / andere)
    - bei Störung der Veranstaltung in schwerwiegender Weise
  - Erforderliche Maßnahmen bei Ausschluss:
    - unverzügliche Information von Direktion und Eltern
    - Vor Schulveranstaltung: Erklärung der Eltern, ob bei Ausschluss
      - Heimreise des Kindes ohne Beaufsichtigung oder
      - Eltern für Beaufsichtigung sorgen

- Medikamentenvergabe durch Lehrkräfte
  - medizinischen Laien zumutbare Tätigkeiten
    - Überwachung der selbständigen Medikamenteneinnahme
    - orale Verabreichung verschriebener Medikamente
    - Herbeiholen ärztlicher Hilfe
      - ⇒ gehört zu lehramtlichen Pflichten
  - Übertragung ärztlicher Aufgaben
    - routinemäßige pflegerische/medizinische Betreuung
      - ⇒ Einverständnis der Eltern
      - ⇒ Freiwilligkeit der Lehrkraft
      - ⇒ Unterweisungspflicht des Arztes
- ⇒ beide Tätigkeiten fallen unter die Amtshaftung

- Notfälle
  - Situationen, die ein unverzügliches Eingreifen zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden erforderlich machen
  - jede Person zu Hilfeleistung **verpflichtet** (§ 95 StGB)
    - wenn zumutbar
    - wenn erforderlich
- Beispiel:**
  - Verabreichung einer mitgeführten Injektion bei Bienenstichallergie, wenn Bienenstich erfolgt ist

- Allgemeine Rechtsfragen
  - Teilnahme an Schulveranstaltung der ehemaligen Schule